

Num. XXXV.

Verordnung wegen Einmischung der Juden in gerichtliche
Concursachen, von 1793.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und
Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden,
Erbburggraf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-
Ordens, Curator und Landesadministrator.

Es ist in neueren Zeiten die unerwartete Erfahrung geworden,
daß zum Unterhandeln der Aufhebung eines gerichtlichen Concurses
und der Vergleiche darüber mit den Gläubigern Juden gebraucht
werden, oder diese sogar von selbst sich dazu eindringen; die Curato-
ren der Masse für Theilnehmung gewinnen, und dann den Vergleichs-
handel so betreiben, daß dadurch von den Gläubigern große Aufopfe-
rungen geschehen müssen.

Diese, dem gemeinen Wesen so äußerst schädliche und selbst der
Ehre der Gerichte sehr nachtheilige, Einmischung der Juden in ge-
richtliche Concursachen verbieten Wir also, nach darüber mit ge-
treuen Ständen der Ritterschaft und Städte geschehenen Bera-
thung, nicht nur allen Juden bey Strafe der Nichtigkeit alles dessen,
was dafür geschieht, und bey der von 100 und mehreren Gfl. im Ent-
gegenhandlungsfall; sondern untersagen auch allen Advocaten und
Curatoren der Masse jede Einlassung mit ihnen darüber, mit der

War.

XXXV. Verordnung wegen Einmischung der Juden in gerichtliche etc. 73

Warnung, daß der, welcher sich dennoch derselben schuldig macht,
nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern auch noch überdem, nach
Beschaffenheit des Falls, nachdrücklich bestraft werden soll.

Damit nun dies Verbot zur allgemeinen Nachachtung genug
bekannt werde; soll es durch die Vorsteher der Judenschaft in den
Synagogen publiciret und zugleich ins Intelligenzblatt eingerücket wer-
den. Gegeben Detmold den 2ten Jenner 1793.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen des Kaffeetrinkens und Debits auf
dem Lande, von 1793.

Die Verbote gegen das Kaffeetrinken des gemeinen Bürgers und
Bauern haben, ungeachtet der Vorsicht, womit sie gegeben,
und ungeachtet der Strenge, womit anfänglich darauf gehalten wur-
de, die gute Absicht in keinem Lande erfüllet. Noch hängt der ge-
meine Mann an diesem Getränk in einigen Gegenden mehr, in andern
weniger, und wird so, wenn auch die Verbote strenge wieder erfüllet
würden, doch nie davon zurückzubringen seyn. Ein Gesetz ohne all-
gemeine Wirkung für seinen Zweck ist aber unzureichend, und erzeuget
in seiner einzelnen Anwendung, die doch, wenn Fälle dafür vorkom-
men, noch werden muß, eine Unzufriedenheit, welche nicht ganz
ohne Grund ist, und der so die Gesetzgebung nicht bloßgestellt seyn
darf.

Vierter Band.

R

Nach

Nach darüber am Landtag veranlasseter Berathschlagung haben also Sr. Hochgräflichen Gnaden der gnädigste Herr Curator und Landesadministrator beschlossen, daß zwar die Verbote gegen das Kaffeetrinken des gemeinen Manns, weil dadurch die Ausbreitung der schädlichen Gewohnheit noch größer werden würde, nicht öffentlich aufgehoben, jedoch durch ein nicht zu publicirendes Circular an Aemter, Städte und Flecken, daß nicht mehr darauf zu halten seye, verordnet werden solle.

Dies geschieht also hiemit Namens Höchstgedachter Sr. Hochgräflichen Gnaden, und haben Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magistrate in den Städten und Flecken sich darnach zu richten, dem nicht auszurrottenden Kaffeetrinken des gemeinen Manns nachzusehen, und die sonst zur Anzeige verpflichtete Unterbediente mit Vorsicht darnach zu instruiren.

Dahingegen bleibt es bey dem Verbot des Kaffeehandels auf dem Lande, weil dessen allgemeine Zulassung nur noch mehr die Ausbreitung des Kaffeetrinkens unter dem gemeinen Mann befördern würde; jedoch soll derselbe dispensationsweise, damit das Verschleppen des Geldes für den Kaffee ins Ausland abgewendet werde, in den Gränzdistern, wenn darum bey Fürstlicher Kammer nachgesuchet wird, auf vorherige Communication mit der Regierung über das ob und wie? verstattet werden. Detmold den 2ten Jenner 1793.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. XXXVII.

Num. XXXVII.

Verordnung wegen entwichener Enrollirten, von 1793.

Es ist zwar auf Aenderung im Enrollirungs- und Musterungswesen angetragen; hohe Curatel will aber, daß es, aus den in eingezogenen Gutachten dafür angeführten wichtigen Gründen, bey der bisherigen jährlichen Enrollirungs- und Musterungsart schlechterdings belassen werde; jedoch hat das Amt R. wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Einrichtung zu machen, daß die junge Mannschaft, zu Abwendung aller Unordnung, von den Bauerrichtern zu und von der Amtsstube geführt werde.

Dann soll es auch bey bisheriger Confiscation des eigenthümlichen Guts eines Entwichenen verbleiben, hingegen die Einziehung dessen Brautschages erst bey seiner Verheyrathung außer Landes geschehen, hierauf so an den Vogerichten gegen den, der sich gesekwidrig aus dem Lande entfernt hat, oder über Urlaub ausgeblieben ist, nachdem der Verwandte, welcher das eigenthümliche Vermögen in Verwahrung oder Genuß hat, und den Brautshag bezahlen muß, über die Entfernung und ihre Ursachen jedesmal vernommen worden, diesem letztern bey Strafe doppelter Zahlung die Verabfolgung des Brautschages an den Entwichenen — die Einziehung des andern eigenthümlichen Vermögens geschieht gleich, dem Bescheid gemäß — verboten, das gegebene Erkenntniß zur Erinnerung an Vollstreckung im dafür werdenden Fall, in jeder Jahrsbruge in einem Anhang zu derselben, unter der Rubrik: Brautschages-Confiscation, nachge-

R 2

führt,